|  |
| --- |
| Beilage 2 zum Revisionsbericht (Abrechnung 2021) |

**Integraler Bestandteil zum Revisionsbericht der Gemeinde**

**(vgl. Instruktion der Gesundheitsdirektion „Erforderliche Angaben im Revisionsbericht zur KVG-Abrechnung 2021)**

Prüfprogramm

**KVG-Abrechnung 2021**

## 1. Zweck des Prüfprogramms

Das vorliegende Prüfprogramm ist integraler Bestandteil des Revisionsberichts, weshalb die Prüfhandlungen durch die Revision obligatorisch durchzuführen sind. Die Ergebnisse der Prüfhandlungen sind im Prüfprogramm durch die Revision auf jeden Fall durch ankreuzen zu vermerken. Gleichzeitig dient das Prüfprogramm als Hilfsinstrument für die interne Revision.

Durch die obligatorischen Prüfhandlungen werden im Sinne einer Qualitätssicherung die erforderliche Prüfungstiefe bzw. den erforderlichen Prüfungsumfang für die Revision festgelegt. Darüber hinaus soll das Prüfprogramm die externe Revisionsstelle (bzw. die RPK) in ihrer Kontroll- bzw. Revisionsarbeit unterstützen, indem auf die meist bekannten Fehlerquellen hingewiesen wird.

Das Prüfprogramm unterscheidet zwischen unwesentlichen und wesentlichen Feststellungen. Eine Feststellung ist wesentlich, wenn die Revision zum Schluss kommt, dass der Fehler bzw. die Unzulänglichkeit eine Auswirkung auf den Netto-Aufwand hat.

|  |
| --- |
| Wesentliche Feststellungen, welche im Rahmen der Revision nicht korrigiert werden konnten, müssen im Revisionsbericht festgehalten werden. |

Das Prüfprogramm ersetzt **nicht** den zuhanden der Gesundheitsdirektion zu erstellenden Revisionsbericht. Es ist aber integraler Bestandteil des Revisionsberichts und muss entsprechend auf der letzten Seite des Prüfprogramms datiert und visiert werden. Die Gesundheitsdirektion legt den erforderlichen Inhalt des Revisionsberichts für sämtliche Revisionsstellen in einer zusätzlichen Unterlage fest (abrufbar ab Mitte Dezember 2021 auf der verdeckten Internet-Seite <https://www.zh.ch/de/gesundheit/krankenversicherung/cug_kvg-abrechnung-gemeinde.html>, Benutzername zh\_gdsec; Kennwort: Y1ct4q5t, unter dem Titel „Revision der KVG-Abrechnung 2021“).

Das Prüfprogramm ist nicht abschliessend. Unter Umständen kann es nötig sein, dass die Revisionsstelle weitere, ergänzende Prüfpunkte in ihre Revisionsarbeiten integrieren muss. Dies hat die Revisionsstelle aufgrund der Sachlage und ihres Fachwissens im Bereich der Prämienübernahme selber zu beurteilen.

Die Revisionsstelle bestimmt den Umfang bzw. den Vertiefungsgrad der Revision über die festgelegten Erfordernisse des Prüfprogramms hinaus. Das Prüfprogramm entbindet die Revisionsstelle nicht von der Verpflichtung, die Revision so durchzuführen, dass sie die Konformität der revidierten Abrechnung mit den massgebenden Bestimmungen und insbesondere mit dem jeweiligen Leitfaden der Gesundheitsdirektion zur Abrechnung 2021 im Revisionsbericht bestätigen kann.

## 2. Prüfprogramm

Allgemeine Bemerkung zu den Stichproben: Die zum Teil vorgegebene Grösse der Stichproben (in % der Fälle oder in % des Aufwandes) darf unterschritten werden, falls eine Stadt oder Gemeinde über ein ausgereiftes internes Kontrollsystem (IKS) im KVG-Bereich bzw. KVG-Teilbereich verfügt. Gegebenenfalls ist das IKS zu prüfen und zu beurteilen. Wird dem IKS eine schlechte Note erteilt, ist die vorgegebene Grösse der Stichproben zu berücksichtigen. Falls die Grösse der Stichprobe aufgrund eines IKS bzw. einer prozessorientierten Prüfung unterschritten wird, ist dies in der Zeile „Erläuterungen“ der jeweiligen Prüfhandlung zu vermerken.

## 3. Verzeichnis der Prüfhandlungen

* Allgemeine Prüfhandlungen Nr. 101 - Nr. 105 S. 4 - 5
* Prämienübernahme Sozialhilfe Nr. 201 - Nr. 222 S. 5 - 15
* Prämienübernahme Verlustscheine Nr. 301 - Nr. 306 S. 16 - 17
* Prämienverbilligung EL (übrige Gemeinden) Nr. 401 - Nr. 407 S. 17 - 20
* Prämienverbilligung EL (ZUSO/ZLPro-Gemeinden) Nr. 501 - Nr. 509 S. 21 - 25

Allgemeine Prüfungshandlungen

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 101** | Gleicht die Funktion 5120 aus? | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen  *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 102** | Sind die Nettoaufwendungen im Bereich Krankenversicherung in der Bestandesrechnung auf Konto 1014.30 als mutmassliche Bundes-/Staatsbeiträge aktiviert und erfolgswirksam auf Konto 5120.4630.00 bzw. 5120.4631.00 verbucht worden (Sollverbuchung aufgrund von § 19 KSGH unter Anwendung des aktuellen Verteilschlüssels)? | | |
| Hinweise | Die Rückerstattung der Prämienübernahme in den zwei Bereichen Zusatzleistung und Sozialhilfe sind zusammen und zu 100% auf 5120.4631.00 zu aktivieren. Der hälftige Anteil aus der Bewirtschaftung der Verlustscheine ist zu 100% auf 5120.4630.00 zu passivieren.  Die neuen, nach Bereichen differenzierten Verteilschlüssel ergeben sich aus dem neuen EG KVG. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 103** | Kann ein allfälliger Funktionensaldo im Bereich 5120 nachgewiesen werden? | | |
| Hinweise | Ein Funktionensaldo kann sich zusammensetzen aus den Korrekturen des Vorjahres, dem hälftigen Anteil aus der Bewirtschaftung der Verlustscheine (Kto. 5120.4290.00) sowie aus allfälligen in dieser Funktion zusätzlich verbuchten Sach- und Personalaufwendungen | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 104** | Wurden allfällige Fehlerkorrekturen aufgrund des letzten Revisionsberichtes korrekt vorgenommen? | | |
| Hinweise | Es ist speziell darauf zu achten, dass eine Korrektur der Revision subventionsmässig nicht mehrmals berücksichtigt wird (z.B. einmal als Korrekturbetrag der Revision der Prämienübernahme 2020 auf der spezifischen Korrekturzeile der Abrechnung 2021 und ein zweites Mal als ordentliche Korrektur in der Abrechnung) | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 105** | Wurden die im vorjährigen Revisionsbericht festgehaltenen Empfehlungen in Bezug auf erforderliche Handlungen umgesetzt? | | |
| Hinweise | Falls die Gemeinde die Empfehlungen nicht umgesetzt hat, soll dies im Revisionsbericht erläutert werden. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

Prüfungshandlungen im Bereich Prämienübernahme Sozialhilfe

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 201** | Sind die Unterlagen vollständig (Abrechnung Sozialhilfe mit Statistiken nach Haushalten und Personen)? | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 202** | Ist die Abrechnung von den zuständigen Personen unterzeichnet? | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 203** | Abrechnung Sozialhilfe: Stimmen die Beträge in der Abrechnung mit den Konten der Laufenden Rechnung überein (Konten 5120.3635.10/3637.10 abzüglich 5120.4637.10)? | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 204** | Falls eine Nebenbuchhaltung im Sozialbereich eingesetzt wird: Stimmt das Total der Detailliste der Nebenbuchhaltung mit der Hauptbuchhaltung überein? | | |
| Hinweise | Detailliste aus Nebenbuchhaltung verlangen (Tutoris, Klib etc.)  Wenn Fibu < Nebenbuchhaltung, darf maximal Fibu-Betrag angerechnet werden. Wenn Fibu > Nebenbuchhaltung, muss Differenz nachgewiesen und plausibel begründet werden können. Andernfalls darf nur der kleinere Betrag gemäss Nebenbuchhaltung angerechnet werden. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 205** | Sind die Abrechnungen rechnerisch in Ordnung? | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 206** | Stichprobenweise Fallprüfung Sozialhilfe: Handelt es sich bei den in der Abrechnung enthaltenen Aufwendungen ausschliesslich um Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Grundversicherung)? Prüfung anhand der Belege bzw. der Versicherungsausweise. | | |
| Hinweise | Stichprobengrösse: mindestens 10 % der Anzahl Personen und gleichzeitig mindestens 20 % des Nettoaufwandes. Markierung der Stichprobe auf dem Kontendetail (oder auf separatem Umbuchungsbeleg aus Funktion 5720).  Prüfung anhand der Versicherungsausweise in den einzelnen Falldossiers. Fehlermöglichkeiten: Leistungen für Zusatzversicherungen (VVG) oder Kostenbeteiligungen sind enthalten. Fehler sind zu korrigieren. Bei vielen Fehlern Stichprobenumfang erhöhen. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 207** | Stichprobenweise Fallprüfung Sozialhilfe: Handelt es sich um Personen, die wirtschaftliche Hilfe beziehen bzw. gemäss. § 15 EG KVG unter dem sozialen Existenzminimum leben? | | |
| Hinweise | Prämienübernahmen sind grundsätzlich nur für Sozialhilfeempfänger bzw. nur für Personen die unter dem Existenzminimum leben möglich. Prämienausstände von Personen, welche nicht unter dem Existenzminimum leben sind nicht anrechenbar.  Es dürfen weiter keine Prämien von Fällen mit freiwilliger wirtschaftlicher Hilfe enthalten sein.  Bei der Festlegung der Höhe der Prämienübernahme ist immer die effektive Bedarfslücke zu berücksichtigen, so dass u.U. nur eine Teilprämienübernahme auszurichten ist. Dieser Grundsatz gilt auch für Fälle der sogenannten «kleinen Sozialhilfe».  Vgl. auch spezielle Prüfhandlung bezüglich Prämienausstände, die vor Sozialhilfebezug entstanden sind. -> Prüfung Nr. 215 | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 208** | Stichprobenweise Prüfung: Werden die KVG-Grundver­sicherungsprämien im Bereich 5120 Krankenversicherung verbucht (Ausscheidung aus Funktion 5720 „Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe“)?  [§ 15 EG KVG] | | |
| Hinweise | Liste aller Sozialhilfeempfänger des Jahres abgleichen mit Kontendetails (oder Umbuchungsbeleg) oder anhand der Budgetberechnungen in den Falldossiers.  Fehler sind zu korrigieren. Bei vielen Fehlern Stichprobenumfang erhöhen. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 209** | Stichprobenweise Prüfung: Werden für Leistungsbezüger die Prämienverbilligungen nicht doppelt, sowohl in der Meldung der Prämienübernahmen (Sozialhilfe) als auch in der Abrechnung EL, geltend gemacht? | | |
| Hinweise | Abgleich der Personenlisten Sozialhilfeempfänger und EL-Bezüger. Bei Doppelerfassung: Personen ab dem Zeitpunkt der Gewährung von Ergänzungsleistungen nur noch mit Pauschale in der Abrechnung der EL geltend machen. Fehler sind zu korrigieren. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 210** | Rentennachzahlungen / allgemein:  Wird bei rückwirkenden Renten- und andern grösseren Zahlungen (z.B. Krankentaggelder) an das Sozialamt der entsprechende KVG-Aufwand inkl. Vorjahre verrechnet und als Rückerstattung auf dem Konto 5120.4637.10 verbucht (stichprobenweise Prüfung)? | | |
| Hinweise | Verbuchte Erträge in Funktion 5720 auf allfällige Rentennachzahlungen oder Versicherungsleistungen (z.B. IV-, EL, BU/NBU-Leistungen etc.) überprüfen. Geprüfte Fälle markieren. Fehler sind zu korrigieren.  Vgl. zusätzliche Prüfhandlung bei EL-Rentennachzahlungen -> Nr. 211 | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 211** | Rentennachzahlungen / EL-Bereich  Wird eine nachträglich gesprochene EL-Rente der Fürsorge gemeldet, falls diese Vorschüsse geleistet hat? (stichprobenweise Prüfung)? | | |
| Hinweise | Prüfung anhand des Geldflusses und der Nachzahlungsverfügungen.  Nachzahlungen von Ergänzungsleistungen müssen, falls die Fürsorge Vorschüsse geleistet hat, vor der Auszahlung auch immer der Fürsorgestelle gemeldet werden, damit sie ihre allfälligen Rückerstattungsansprüche gegenüber der Krankenkasse geltend machen kann (z.B. Abtretungserklärung). Die Sozialhilfestelle ist dann gehalten, die von der Krankenkasse überwiesenen Beiträge für geleistete Prämienübernahmen als Ertrag auf das Konto 5120.4637.10 zu verbuchen.  Ist eine Doppelsubvention entstanden, weil die Krankenkasse die Abtretungserklärung nicht berücksichtigen will oder weil die Gemeinde keine Abtretungserklärung eingereicht hat, ist eine Geldrückforderung beim Klienten bzw. bei der Klientin erforderlich.  (gleiche Prüfung unter Nr. 401 und 506) | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 212** | Anrechnung der IPV: Sind beim Ausrichten der KVG-Prämien an die Sozialhilfeempfänger unzulässige Doppelsubventionen entstanden, weil   * die Krankenkasse einem **weiterhin** unterstützten Klienten eine nachträgliche IPV direkt ausbezahlt hat? * die Krankenkasse einem **nicht mehr** unterstützten Klienten eine nachträgliche IPV gutgeschrieben oder ausbezahlt hat? | | |
| Hinweise | Prüfen anhand der Versicherungsausweise und der aktuellsten Liste „IPV-Auszahlungsstatistik“ der SVA, ob rückwirkend ausgerichtete IPV korrigiert worden sind (inkl. wenn nötig, Rückerstattungsforderung gegenüber dem Klient bzw. der Klientin) | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 213** | Wurden Nachzahlungen der IPV für eine Periode vor Sozialhilfebezug als Vermögen berücksichtigt? | | |
| Hinweise | Rückwirkend ausgerichtete IPV für eine Zeitperiode vor Sozialhilfebezug sind bei der sozialhilferechtlichen Bedarfsdeckung als Vermögen zu berücksichtigen. Wird der Vermögensfreibetrag gemäss Sozialhilferecht aufgrund der nachträglichen IPV überschritten, kann dies dazu führen, dass nur eine Teilprämienübernahme oder keine Prämienübernahme zu leisten ist (vgl. Punkt 3.10. des Leitfadens). Es ist zu prüfen, ob Nachzahlungen der IPV bei der Bedarfsdeckung, unter Berücksichtigung des Vermögensfreibetrages, angerechnet wurden.  Bei nicht korrekter Umsetzung soll die Revisionsstelle eine Praxisänderung empfehlen. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 214** | Lohn-/Rentenverwaltung: Stellt der Buchhaltungsprozess sicher, dass bei Klienten, deren Einkommen bzw. Vermögen nur verwaltet wird und welche die Laufende Rechnung grundsätzlich nicht belasten, kein KVG-Aufwand verbucht wird? | | |
| Hinweise | Besteht nur eine Lohn-/Rentenverwaltung, ohne dass wirtschaftliche Hilfe beansprucht wird, dürfen keine KK-Prämien in die PV-Abrechnung einfliessen. Reine Lohn-/Rentenverwaltungen sind grundsätzlich auf einem Konto 2009.xx oder im Rahmen der freiwilligen wirtschaftlichen Hilfe (Funktion 5721) zu führen. Abklärung des Sachverhaltes. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 215** | Übernahme alter Prämienausstände: Wird § 50 der Verordnung bezüglich der Übernahme von alten Prämienausständen für Sozialhilfeziehende richtig umgesetzt? (vgl. Punkt 3.3 des Leitfadens) | | |
| Hinweise | Mit dem neuen EG KVG und aufgrund des § 50 der neuen Verordnung mit Gültigkeit ab 1. April 2020 sind die Voraussetzungen für eine Übernahme von Prämienausständen bzw. für eine Rückerstattung durch den Kanton eindeutig restriktiver geworden. Damit die Gesundheitsdirektion die Übernahme von Prämienausständen rückerstattet, sind alle in § 50 der Verordnung aufgelisteten Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen (vgl. Ziffer 3.3 im Leitfaden Abrechnung Prämienübernahme 2021). Wird nur einer der Voraussetzungen nicht entsprochen, verliert die Gemeinde die Rückerstattung durch den Kanton. Da die Auslegung von § 50 der Verordnung bereits im Leitfaden der Abrechnung der Prämienübernahme 2020 detailliert festgehalten wurde, sollen ab 1.1.2021 auftretende Unzulänglichkeiten bezüglich der Umsetzung von § 50 zu Kürzungen führen. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 216** | Direktzahlung an die Krankenkassen: Wurde die Vorgabe der Direktzahlung durch die Gemeinde an die Krankenkassen flächendeckend umgesetzt? (vgl. Punkt 3.5 des Leitfadens) | | |
| Hinweise | Wurden Prämien 2021 entgegen der gesetzlichen Bestimmung direkt an die Klienten, allgemein, in einzelnen Fällen oder in einzelnen Monaten, ausbezahlt, ist unbedingt zu prüfen, ob dabei Zweckentfremdungen stattgefunden haben. Die Prüfung kann sofort durchgeführt werden, indem die Gemeinde aufgrund der Zahlungsbelege aller betroffenen Klienten dokumentiert, dass die Mittel nicht zweckentfremdet worden sind. Falls eine solche Prüfung nicht möglich ist, hat die Revisionsstelle im Bericht festzuhalten, dass eine nachgelagerte Prüfung in den nächsten Jahren aufgrund der Auswertung der Verlustscheine 2021, 2022 und 2023 noch durchgeführt werden muss. Wurden Prämienausstände infolge der Zweckentfremdung durch die Gemeinde übernommen (z.B. um einen Verlustschein zu verhindern), darf dieser Betrag nicht ein zweites Mal mit der Gesundheitsdirektion abgerechnet werden.  Wurde im Rahmen der KVG-Revision der Abrechnung 2018, 2019 und/oder 2020 festgestellt, dass die Vorgabe der Direktzahlung nicht flächendeckend umgesetzt wurde und konnte keine sofortige Prüfung von Zweckentfremdungen mittels sämtlicher Zahlungsbelege erfolgen, hat die Revision eine nachgelagerte vollständige Prüfung anhand der nun vorliegenden Verlustscheine 2020 durchzuführen. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 217** | Direktzahlung an die Krankenkasse: Ist es gewährleistet, dass Ausstände für laufende Prämien spätestens beim Vorliegen einer Betreibungsanzeige durch die Gemeinde beglichen werden? | | |
| Hinweise | Die Gesundheitsdirektion hat allgemein empfohlen, die Adresse der Prämienrechnung auf die Gemeindeadresse zu mutieren, damit die Rechnung immer rechtzeitig vorliegt. Ein abweichendes Verfahren wie z.B. die Rechnungszustellung durch Sozialhilfeklienten und –klientinnen, kann dazu führen, dass Rechnungen nicht rechtzeitig vorliegen und unter Umständen dadurch unnötige Mahnungskosten entstehen oder sogar Betreibungen eingeleitet werden. In solchen Fällen sind Korrekturmassnahmen zu treffen (vgl. Punkt 3.5 und 3.6 des Leitfadens). Falls die Gemeinde keine geeigneten Massnahmen zur Verhinderung von verspäteten Auszahlungen der Prämienrechnungen trifft, kann die Revisionsstelle die gemeldeten, vermeidbaren Bearbeitungs- und Mahnkosten in Abzug bringen (vgl. auch Prüfung Nr. 218).  Falls die internen Abläufe sogar es in Kauf nehmen, dass ein Verlustschein (und somit eine allfällige Mehrbelastung für den Kanton) entsteht, ist im Revisionsbericht festzuhalten, dass die Revisionsstelle in den nachfolgenden Jahren eine Prüfung aufgrund der nachgelagerten Verlustscheine durchführen wird (vgl. Punkt 3.5. Leitfaden). | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 218** | Direktzahlung an die Krankenkassen: Wurden geeignete Massnahmen getroffen, um Bearbeitungs- und Mahnkosten durch verzögerte Direktzahlung an die Krankenkassen zu verhindern? | | |
| Hinweise | Die Gemeinde hat administrative Massnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Bearbeitungs- und Mahnkosten zulasten der Prämienverbilligung systematisch entstehen. Falls die Gemeinde keine geeigneten internen Massnahmen zur Verhinderung von verspäteten Begleichungen der Prämienrechnungen trifft, kann die Revisionsstelle die gemeldeten, vermeidbaren Bearbeitungs- und Mahnkosten in Abzug bringen.  Ausnahme: Bearbeitungs-, Mahn-. oder Betreibungskosten sind nicht in Abzug zu bringen, wenn diese im Zusammenhang mit technischen Koordinationsschwierigkeiten mit der SVA (verzögerte Meldung der IPV an die Gemeinden insbesondere im Frühling 2021) stehen. Am Anfang des ersten Umsetzungsjahres war es den Gemeinden zum Teil nicht klar, dass eine rechtzeitige volle Prämienübernahme (d.h. ohne Mahnkosten) viel wichtiger ist, als das Ausrichten der Restprämienübernahme, falls die Meldung der IPV der SVA zur Kalkulation der Restprämie nicht sofort eintrifft und ein längeres Warten auf die IPV-Meldung zu Mahnkosten führt. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 219** | Koordination Rückerstattung der Prämienübernahme und der wirtschaftlichen Hilfe im Falle einer **Erbschaft**: Sind aufgrund von Erbschaften Rückforderungen der Prämienübernahme erfolgt und wurde die (Teil-)Rückerstattungen auf dem entsprechenden Konto verbucht? | | |
| Hinweise | Aufgrund von § 18 Abs. 3 EG KVG vom 13. Juni 1999 führt eine Erbschaft grundsätzlich zu einer Rückerstattung der im Rahmen der Prämienübernahme bereits bezahlten Grundversicherungsprämie. Der Gesetzgeber hat diese Rückerstattungspflicht im neuen EG KVG vom 29. April 2019 verdeutlicht, indem bei der Geltendmachung der Forderung gemäss § 15 Abs. 3 explizit auf die Voraussetzungen von §§ 26-30 des Sozialhilfegesetztes Bezug genommen wird. Die Rückerstattung ist im Umfang der seinerseits bezahlten Prämien auf das Konto 5120.4637.10 zu verbuchen. Auch bei einer Teilrückzahlung der geleisteten Unterstützungen sind die rückerstatteten Gelder auf die zwei Ertragskonten Prämienübernahme und Sozialhilfeleistungen aufzuteilen. Dabei muss die Gemeinde darauf achten, dass ein allfälliger Anspruch auf IPV gewährleistet wird. (vgl. Punkt 3.13. des Leitfadens).  Es ist zu prüfen, ob bei Fällen von Rückerstattungen der wirtschaftlichen Hilfe infolge Erbschaft auch die geleisteten Prämienübernahmen zurückgefordert wurden. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 220** | Umsetzung der neuen Bestimmung betreffend günstige Prämie: Sind die aufgebauten Prozesse zielführend? | | |
| Hinweise | Im neuen EG KVG mit Inkrafttreten am 1. April 2020 wird die Höhe der anerkannten Krankenkassenprämien neu geregelt (§ 35 EG KVG bzw. §15a Sozialhilfegesetz). Falls möglich und zumutbar soll der Sozialhilfe-Klient bei einem günstigen Versicherungsmodell versichert sein. Trotz dieser Änderung wird die Gesundheitsdirektion weiterhin die effektiven bezahlten Prämien rückerstatten.  Mit einer kurzen Analyse des Prozesses (bzw. der Änderungen des Prozesses gegenüber dem Vorjahr) bezüglich Einhalten der Vorgabe zu den günstigen Prämien soll beurteilt werden, ob die getroffenen organisatorischen Massnahmen in Bezug auf die Prüfung des Handlungsbedarfs, die Kommunikation mit den Klienten, deren Betreuung sowie die Veranlassung der Wechsel des Versicherungsmodells auf 2022 allgemein zielführend sind und dabei die konkreten Schritte auch gut dokumentiert sind (z.B. beim Verzicht auf einen Wechsel geltend gemachte Begründungen).  Falls die erstellten Prozesse zwar in Ordnung sind, deren Umsetzung aber mit wichtigen Mängeln behaftet ist, sollte die Revision dies festhalten. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 221** | Umsetzung der neuen Bestimmung betreffend günstige Prämie: Wird die Vorgabe im Einführungsjahr wenigstens minimal eingehalten? | | |
| Hinweise | *Auf diese Prüfung kann verzichtet werden, falls die Gemeinde die Vorgabe betreffend günstige Prämien bereits überzeugend umsetzt und das Risiko der Übernahme von zu hohen Prämien entsprechend klein ist.*  Aufgrund einer Stichprobe der bezahlten Prämien, soll beurteilt werden, wie weit die Bestimmung bezüglich der günstigen Prämien zum Zeitpunkt der vorliegenden Revision umgesetzt worden ist. Konkret soll geprüft werden, dass die Gemeinde 2021 und besonders im November 2021 die erforderlichen Massnahmen getroffen hat, damit ab 2022 wenigstens keine besonders hohen Prämien mehr zu bezahlen sind. Die Menge der Stichprobe basiert auf einer Ziehung der Prämienübernahmen 2022 im Umfang von 15% der gegenwärtigen Fälle, welche auch im November 2021 unterstützt wurden. Bei den gezogenen Fällen führt die Revision folgende weitere Selektion durch: Alle Klienten von **Visana,** **Galenos, Kolping, Rhenusana, Supra und Vivacare**. Es wird erwartet, dass die Gemeinde bei diesen sechs ausgewählten Krankenkassen im Jahr 2022 keine Standardprämien unbegründet finanziert. Die allfällige Übernahme von teuren Standardprämien muss von der Gemeinde begründet werden können. Sei es aufgrund fehlender Möglichkeit oder fehlender Zumutbarkeit eines Versicherungsmodellwechsels für den Klienten.  Anzahl der entdeckten Standardprämien ohne Begründung sowie die Anzahl der Klienten der ursprünglichen Ziehung (15% der Fälle) unten in den Erläuterungen angeben. Diese Auswertung bezieht sich lediglich auf die Erwachsenen über 25. Liegt das Verhältnis der Fälle mit unbegründeten Standardprämien zu den Fällen gemäss ursprünglicher Ziehung unter dem Wert von 5%, kann in der Regel von einer wenigstens minimalen Umsetzung der neuen Bestimmung im ersten Umsetzungsjahr ausgegangen werden. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung**  **Nr. 222 A** | Wurden alle SH-Fälle lückenlos der SVA gemeldet? | | |
| Hinweise | Eine systematische Meldung der Sozialhilfe-Fälle 2021 ist aufgrund des Systemwechsels unabdingbar. Die SVA wickelt alle Fälle der Sozialhilfe bzw. der sogenannten „kleinen Sozialhilfe“ nach einem separatem IPV-Verfahren ab, damit es im Berichtsjahr und in den nachfolgenden Jahren zu keinen Doppelsubventionen kommt.  Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass Fälle der SVA nicht gemeldet wurden, muss die Gemeinde dies flächendeckend, sofort und prioritär nachholen. Aufgrund solcher nachträglichen Meldungen des Status «Sozialhilfe-Fall» wird die SVA allfällige IPV-Korrekturen, wo nötig, vornehmen.  Das Ausbleiben einer Meldung an die SVA verursacht bei erfolgten oder bevorstehenden Austrittsfällen automatisch eine Doppelsubvention (im Durchschnitt in der Höhe von 20% der IPV), welche im Rahmen der nachgelagerten Festlegung der definitiven IPV entsteht, soweit keine nachträgliche Meldung erfolgen sollte. Wegen dieses hohen finanziellen Risikos müssen sich die Gemeinden gemäss Ziffer 3.28 des Leitfadens im Hinblick auf die Revision mit der Thematik der nachträglichen Meldungen an die SVA auseinandersetzen. Die Gemeinden müssen ganz speziell (aber nicht nur) die Fälle aussortieren, die sie bei ihrer Meldung der Sozialhilfefälle an SVA 2021 allenfalls vergessen haben und inzwischen aus der Sozialhilfe ausgetreten sind bzw. voraussichtlich austreten werden. Die Gemeinde führt eine Liste der bei ihrer Analyse herausgefundenen Fälle mit ausgebliebener Meldung im Jahr 2021, die sie dann der SVA nachträglich gemeldet hat. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung**  **Nr. 222 B** | Hat die Gemeinde im Rahmen der Meldung von SH-Fällen bei denjenigen Fällen mit vollständiger Prämienübernahme der SVA immer zusätzlich und explizit mitgeteilt, dass bereits eine vollständige Prämienübernahme stattgefunden hat? | | |
| Hinweise | Das Ausbleiben der Mitteilung, dass die Gemeinde die volle Prämie bereits übernommen hat, kann dazu führen, dass eine Doppelsubvention entsteht, weil die SVA die IPV wegen der ausgebliebenen Mitteilung der Gemeinde nicht auf Fr. 0 festsetzen konnte. Eine Doppelsubvention würde beispielsweise entstehen, wenn ein Sozialhilfe-Klient aus der Sozialhilfe austritt und die IPV nachträglich beantragt. Die SVA würde zwar wie bei allen SH-Fällen den rückwirkend auszuzahlenden Betrag für die betroffene Unterstützungsperiode auf 80% der provisorische IPV einschränken und definitiv festlegen. Die Doppelsubvention in der Höhe von 80% der IPV würde aber weiterbestehen. Die Wahrscheinlichkeit dieses Szenarios ist relativ hoch, da man davon ausgehen kann, dass eine Person, welche die Sozialhilfe verlässt, die IPV allgemein beantragt.  Wegen dieses hohen finanziellen Risikos müssen sich die Gemeinden gemäss Ziffer 3.28 des Leitfadens im Hinblick auf die Revision nicht nur mit der Thematik der nachträglichen Meldungen an die SVA (vgl. Prüfung Nr. 222 A), sondern auch mit der Thematik der systematischen Mitteilung an die SVA des Status «Prämie wurde bereits voll übernommen» auseinandersetzen. Die Gemeinden müssen die gemeldeten SH-Fälle mit ausgebliebener Mitteilung des Status «Prämie bereits vollständig übernommen» eruieren und gegebenenfalls dieses Merkmal der SVA nachträglich melden. Die Gemeinde führt eine Liste solcher nachträglichen Meldungen des Status «Prämie wurde bereits vollständig übernommen» an die SVA zuhanden der Revisionsstelle, wobei die Analyse der Gemeinde speziell (aber nicht nur) auf die erfolgten und bevorstehenden Austrittsfälle zu fokussieren hat. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen |  | | |

Prüfungshandlungen im Bereich Prämienübernahme aus Verlustscheinen

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 301** | Ist die Abrechnung von den zuständigen Personen unterzeichnet? | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 302** | Stimmen die Beträge in der Abrechnung mit den Konten der laufenden Rechnung überein Kto. (hälftiger Anteil 5120.4290.00)? | | |
| Hinweise | Prüfen ob der hälftige Anteil aus der Bewirtschaftung der Verlustscheine (Kto. 5120.4290.00) geltend gemacht wurde. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 303** | Ist die Abrechnung rechnerisch in Ordnung? | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 304** | Verlustscheine: Sind die Verlustscheine für allfällige Rückforderungen vorhanden? | | |
| Hinweise | Die Forderungen über ausstehende Prämien gehen auf die Gemeinde über. Die Aushändigung der Originalverlustscheine ist deshalb nicht zwingende Voraussetzung für die Bewirtschaftung. Das Vorgehen wird unter Punkt 2.4 des Leitfadens Abrechnung zu den Verlustscheinen 2021 eingehend beschrieben. Ein nachträglicher Eingang aus Verlustscheinen ist auf Konto 5120.4290.00 zu verbuchen. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 305** | Werden die Verlustscheine periodisch bewirtschaftet und ist eine verantwortliche Stelle auf der Gemeinde bezeichnet? | | |
| Hinweise | Empfehlung: Bei einem Ergebnis aus der Betreibung ist grundsätzlich die Fortsetzung der Betreibung zu prüfen. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 306** | Falls die Gemeinde die Bewirtschaftung der Verlustscheine an eine externe Inkassofirma externalisiert hat: Hat die Gemeinde den massgebenden Ertrag richtig errechnet und gemeldet? | | |
| Hinweise | Der hälftige Anteil bezieht sich auf den Bruttoertrag, d.h. der Ertrag vor Abzug durch die Inkassofirma für Kommissionen und sonstige Aufwendungen. Die Gemeinde muss daher den Bruttoertrag in Erfahrung bringen. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

**Prüfungshandlungen im Bereich EL (Teil übrige Gemeinde - ohne ZUSO/ZLPro-Gemeinden)**

*(Teil für ZUSO/ZLPro-Gemeinden vgl. unten Prüfungen Nr. 501 bis 509)*

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 401** | Rentennachzahlungen (EL): Wird eine nachträglich gesprochene EL-Rente der Fürsorge gemeldet, falls diese Vorschüsse geleistet hat? (stichprobenweise Prüfung)? | | |
| Hinweise | Prüfung anhand des Geldflusses und der Nachzahlungsverfügungen.  Nachzahlungen von Zusatzleistungen müssen, falls die Fürsorge Vorschüsse geleistet hat, vor der Auszahlung auch immer der Fürsorgestelle gemeldet werden, damit sie ihre allfälligen Rückerstattungsansprüche gegenüber der Krankenkasse geltend machen kann. (z.B. Abtretungserklärung). Die Sozialhilfestelle ist dann gehalten, die von der Krankenkasse überwiesenen Beiträge für geleistete Prämienübernahmen als Ertrag auf das Konto 5120.4637.10 zu verbuchen.  Ist eine Doppelsubvention entstanden, weil die Krankenkasse die Abtretungserklärung nicht berücksichtigen will oder weil die Gemeinde keine Abtretungserklärung eingereicht hat, ist eine Geldrückforderung beim Klienten bzw. bei der Klientin erforderlich  (gleiche Prüfung wie Nr. 211) | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 402** | Sind die Unterlagen vollständig? | | |
| Hinweise | Die Gemeinden rechnen die im Jahr 2019 rückwirkend ausgerichteten Prämienverbilligungsanteile für 2013 oder früher mit der Gesundheitsdirektion ab (Abrechnung nach altem Recht).  Ab 2021 (EL-Reform) melden die Gemeinden zusätzlich die Rückerstattungsforderungen der Beiträge für die KVG-Prämien von rechtmässigen Leistungen aufgrund eines Nachlasses. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung**  **Nr. 403 A** | Sind die Krankenversicherungsprämien nach altem Recht (2013 und älter) aus den Funktionen 5220/5320/5710 (Zusatzleistungen) in Funktion 5120 (Krankenversicherung) umgebucht worden? | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung**  **Nr. 403 B** | Sind Rückerstattungsforderungen von rechtmässigen Leistungen aufgrund eines Nachlasses aus den Funktionen 5220/5320/5710 (Zusatzleistungen) in Funktion 5120 (Krankenversicherung) umgebucht und in der ZLEL-Applikation separat korrekt erfasst worden? | | |
| Hinweise | Die Rückerstattungsforderungen der Beiträge für KVG-Prämien aufgrund eines Nachlasses gemäss neuem Art. 16a ELG sind 2021 auf das Konto 5120.4637.11 zu erfassen (eine differenzierte Verbuchung erfolgt erst ab Kontenplan 2022).  In der ZLEL-Applikation sind die Rückerstattungsforderungen für KVG-Prämien aufgrund eines Nachlasses jedoch separat zu erfassen (Eintrag nach dem Netto II).  Bemerkung: Rückerstattungen EL (inkl. Prämienverbilligungsanteil) aus Nachlass dürfen immer nur ganze Monatsbetreffnisse beinhalten. Wenn der Nachlass kleiner als eine ganze monatliche EL (inkl, Prämienverbilligung) ist, kann dieser Betrag evtl. noch als Krankeitskostenrückforderung oder evtl. als Beihilfe zurückgefordert werden. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 404** | Stimmen die Beträge in der Abrechnung mit den Konten der Laufenden Rechnung überein (Konten 5120.3181.10 / 3181.11/ 3637.11 / 3637.12 abzüglich 5120.4637.11 / 4637.12)? | | |
| Hinweise | Abschreibungen und Erlasse von Rückerstattungsforderungen nach altem Recht (3181.10 / 3181.11) bzw. Abschreibungen aufgrund eines Nachlasses nach Art. 16a ELG dürfen nur abgerechnet werden, wenn die entsprechenden Rückerstattungsforderungen im laufenden Jahr oder in den Vorjahren in der Funktion 5120 als Ertrag verbucht wurden. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 405** | Sind die Abrechnungen rechnerisch in Ordnung? | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung**  **Nr. 406 A** | Verbuchung der Rückerstattungsforderungen nach dem Vereinbarungsprinzip: Wurden die Rückerstattungsforderungen RDP 2013 oder älter bei der Verbuchung in den Teil Prämienverbilligung (Funktion 5120) und den Teil Zusatzleistungen (Funktionen 5220 / 5320 / 5710) ausgeschieden? | | |
| Hinweise | Falls die Gemeinde nicht glaubhaft machen kann (z.B. anhand einer kurzen Dokumentation zu konkreten Fällen bzw. eines vorhandenen Prozessbeschriebs), dass die Prämienverbilligungsanteile aus den Rückerstattungsforderungen RDP 2013 oder älter in der Funktion 5120 allgemein korrekt verbucht werden, hat die Revisionsstelle darauf hinzuweisen, dass bei der Verbuchung einer Rückerstattungsforderung die Ausscheidung in den Teil Prämienverbilligung und in den Teil EL unerlässlich ist.  Bei der nächsten KVG-Revision (Revision der Abrechnung 2022) muss die Gemeinde gegenüber der Revisionsstelle aufgrund einer detaillierten Dokumentation nachweisen, dass  - die beanstandeten Rückerstattungsforderungen 2021 bezüglich RDP oder älter keine Prämienverbilligungsanteile enthielten  oder  - folgende korrigierende Massnahme in der Abrechnung 2022 inzwischen erfolgt ist:  Nachträgliche Buchung als Ertrag der in der Abrechnung 2021 ausgebliebenen Verbuchungen der Prämienverbilligungsanteile aus den Rückerstattungsforderungen 2021 bezüglich RDP 2013 oder früher. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung**  **Nr. 406 B** | Verbuchung der Rückerstattungsforderungen nach dem Vereinbarungsprinzip: Wurden die Rückerstattungsforderungen von rechtmässigen Leistungen aufgrund eines Nachlasses bei der Verbuchung in den Teil Prämienverbilligung (Funktion 5120) und den Teil Zusatzleistungen (Funktionen 5220 / 5320 / 5710) ausgeschieden? | | |
| Hinweise | Falls die Gemeinde nicht glaubhaft machen kann (z.B. anhand einer kurzen Dokumentation zu konkreten Fällen bzw. eines vorhandenen Prozessbeschriebs), dass die Rückerstattungen der Beiträge für KVG-Prämien aufgrund eines Nachlasses in der Funktion 5120 allgemein korrekt verbucht werden, hat die Revisionsstelle darauf hinzuweisen, dass bei der Verbuchung einer Rückerstattungsforderung die Ausscheidung in den Teil Prämienverbilligung und in den Teil EL unerlässlich ist.  Bei der nächsten KVG-Revision (Revision der Abrechnung 2022) muss die Gemeinde gegenüber der Revisionsstelle aufgrund einer detaillierten Dokumentation nachweisen, dass eine nachträgliche Buchung als Ertrag der in der Abrechnung 2021 ausgebliebenen Verbuchungen der Prämienverbilligungsanteile aus den Rückerstattungsforderungen von rechtmässigen Leistungen aufgrund eines Nachlasses erfolgt ist. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 407** | Beziehen sich alle Meldungen 2021 in der ZLEL-Applikation lediglich auf Fälle nach altem Recht (RDP 2013 und älter) bzw. auf Rückerstattungsforderungen von rechtmässigen Leistungen aufgrund eines Nachlasses? | | |
| Hinweise | Im Rahmen der KVG-Revision ist zu prüfen, dass in der ZLEL-Applikation keine Fälle RDP 2014 oder jünger in ZLEL erfasst werden sind. Mit dieser Prüfung sollen Doppelmeldungen einerseits via ZLEL und anderseits an die SVA entdeckt werden. Solche Doppelmeldungen führen zu unzulässigen Doppelsubventionen. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

Prüfungshandlungen im Bereich EL (Teil ZUSO/ZLPro-Gemeinden)

*(Teil für übrige Gemeinden (ohne ZUSO/ZLPro) vgl. oben Prüfungen Nr. 401 bis 407)*

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 501** | Sind die Unterlagen vollständig: Abrechnung EL (Prämienverbilligungsanteile für die Leistungsjahre 2017 und früher)? | | |
| Hinweise | Die Gemeinden rechnen die im Jahr 2021 rückwirkend ausgerichte-ten Prämienverbilligungsanteile für 2017 oder früher mit der Gesundheitsdirektion ab (Abrechnung nach altem Recht).  Ab 2021 (EL-Reform) melden die Gemeinden zusätzlich die Rückerstattungsforderungen der Beiträge für die KVG-Prämien von recht-mässigen Leistungen aufgrund eines Nachlasses. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung**  **Nr. 502 A** | Sind die im Jahr 2021 ausgerichteten Krankenversicherungsprämien 2017 und älter aus den Funktionen 5220 / 5320 / 5710 (Zusatzleistungen) in Funktion 5120 (Krankenversicherung) umgebucht worden? | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung**  **Nr. 502 B** | Sind Rückerstattungsforderungen von rechtmässigen Leistungen aufgrund eines Nachlasses aus den Funktionen 5220/5320/5710 (Zusatzleistungen) in Funktion 5120 (Krankenversicherung) umgebucht und in der ZLEL-Applikation separat korrekt erfasst worden? | | |
| Hinweise | Die Rückerstattungsforderungen der Beiträge für KVG-Prämien aufgrund eines Nachlasses gemäss neuem Art. 16a ELG sind 2021 noch auf das Konto 5120.4637.11 zu erfassen (eine differenzierte Verbuchung erfolgt erst ab Kontenplan 2022).  In der ZLEL-Applikation sind die Rückerstattungsforderungen für KVG-Prämien aufgrund eines Nachlasses jedoch separat zu erfassen (Eintrag nach dem Netto II). | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 503** | Stimmen die Beträge in der Abrechnung mit den Konten der Laufenden Rechnung überein (Konten 5120.3181.10 / 3181.11 / 3637.11 / 3637.12 abzüglich 5120.4637.11 / 4637.12)? | | |
|  | Abschreibungen und Erlasse von Rückerstattungsforderungen 2017 oder älter (3181.10 / 3181.11) bzw. Abschreibungen von Rückerstattungsforderungen aufgrund eines Nachlasses nach Art. 16a ELG dürfen nur abgerechnet werden, wenn die entsprechenden Rückerstattungsforderungen im laufenden Jahr oder in den Vorjahren in der Funktion 5120 als Ertrag verbucht wurden. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 504** | Sind die Abrechnungen rechnerisch in Ordnung? | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 505** | EL-Rentennachzahlungen (Leistungsjahre 2017 und älter)  Wird bei nachträglich gesprochener EL-Rente der Anteil PV in der Meldung eingerechnet? | | |
| Hinweise | Prüfung anhand des Geldflusses und der Nachzahlungsverfügungen. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 506** | EL-Rentennachzahlungen und Fürsorge  Wird eine nachträglich gesprochene EL-Rente der Fürsorge gemeldet, falls diese Vorschüsse geleistet hat? (stichprobenweise Prüfung)? | | |
| Hinweise | Prüfung anhand des Geldflusses und der Nachzahlungsverfügungen.  Nachzahlungen von Ergänzungsleistungen müssen, falls die Fürsorge Vorschüsse geleistet hat, vor der Auszahlung auch immer der Fürsorgestelle gemeldet werden, damit sie ihre allfälligen Rückerstattungsansprüche geltend machen kann. Die Sozialhilfestelle ist dann gehalten, die zurückbehaltenen Beiträge für geleistete Prämienübernahmen als Ertrag auf das Konto 5120.4637.10 zu verbuchen.  Ist eine Doppelsubvention entstanden, weil die Krankenkasse die Abtretungserklärung nicht berücksichtigen will oder weil die Gemeinde keine Abtretungserklärung eingereicht hat, ist eine Geldrückforderung beim Klienten bzw. bei der Klientin erforderlich  (gleiche Prüfung wie Nr. 211) | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 507** | Koordination IPV und PV bei Nachmeldungen (Leistungsjahre 2007 und früher)  Wird bei nachträglich gesprochener EL-Rente die allenfalls bereits ausgerichteten IPV in der Berechnung des PV-Anspruchs berücksichtigt (stichprobenweise Prüfung)? | | |
| Hinweise | Prüfung anhand des Geldflusses und der Nachzahlungsverfügungen. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung**  **Nr. 508 A** | Verbuchung der Rückerstattungsforderungen nach dem Vereinbarungsprinzip: Wurden die Rückerstattungsforderungen RDP 2017 oder älter bei der Verbuchung in den Teil Prämienverbilligung (Funktion 5120) und den Teil Zusatzleistungen (Funktionen 5220 / 5320 / 5710) ausgeschieden? | | |
| Hinweise | Falls die Gemeinde nicht glaubhaft machen kann (z.B. anhand einer kurzen Dokumentation zu konkreten Fällen bzw. eines vorhandenen Prozessbeschriebs), dass die Prämienverbilligungsanteile aus den Rückerstattungsforderungen RDP 2017 oder älter in der Funktion 5120 allgemein korrekt verbucht werden, hat die Revisionsstelle darauf hinzuweisen, dass bei der Verbuchung einer Rückerstattungsforderung die Ausscheidung in den Teil Prämienverbilligung und in den Teil EL unerlässlich ist.  Bei der nächsten KVG-Revision (Revision der Abrechnung 2022) muss die Gemeinde gegenüber der Revisionsstelle aufgrund einer detaillierten Dokumentation nachweisen, dass  - die beanstandeten Rückerstattungsforderungen 2021 bezüglich RDP oder älter keine Prämienverbilligungsanteile enthielten  oder  - folgende korrigierende Massnahme in der Abrechnung 2022 inzwischen erfolgt ist:  Nachträgliche Buchung als Ertrag der in der Abrechnung 2021 ausgebliebenen Verbuchungen der Prämienverbilligungsanteile aus den Rückerstattungsforderungen 2021 bezüglich RDP 2017 oder früher. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung**  **Nr. 508 B** | Verbuchung der Rückerstattungsforderungen nach dem Vereinbarungsprinzip: Wurden die Rückerstattungsforderungen von rechtmässigen Leistungen aufgrund eines Nachlasses bei der Verbuchung in den Teil Prämienverbilligung (Funktion 5120) und den Teil Zusatzleistungen (Funktionen 5220 / 5320 / 5710) ausgeschieden? | | |
| Hinweise | Falls die Gemeinde nicht glaubhaft machen kann (z.B. anhand einer kurzen Dokumentation zu konkreten Fällen bzw. eines vorhandenen Prozessbeschriebs), dass die Rückerstattungen der Beiträge für KVG-Prämien aufgrund eines Nachlasses in der Funktion 5120 allgemein korrekt verbucht werden, hat die Revisionsstelle darauf hinzuweisen, dass bei der Verbuchung einer Rückerstattungsforderung die Ausscheidung in den Teil Prämienverbilligung und in den Teil EL unerlässlich ist.  Bei der nächsten KVG-Revision (Revision der Abrechnung 2022) muss die Gemeinde gegenüber der Revisionsstelle aufgrund einer detaillierten Dokumentation nachweisen, dass eine nachträgliche Buchung als Ertrag der in der Abrechnung 2021 ausgebliebenen Verbuchungen der Prämienverbilligungsanteile aus den Rückerstattungsforderungen von rechtmässigen Leistungen aufgrund eines Nachlasses erfolgt ist. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 509** | Beziehen sich alle Meldungen 2021 in der ZLEL-Applikation lediglich auf Fälle mit Leistungsanspruch 2017 oder älter? | | |
| Hinweise | Im Rahmen der KVG-Revision ist zu prüfen, dass in der ZLEL-Applikation keine Fälle RDP 2018 oder jünger in ZLEL erfasst werden sind. Mit dieser Prüfung sollen Doppelmeldungen einerseits via ZLEL und anderseits an die SVA entdeckt werden. Solche Doppelmeldungen führen zu unzulässigen Doppelsubventionen. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

Datum:

Name:

Unterschrift: